

Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 5. Juli 2021, RRB Nr. 2021/1012

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Geltendes Recht und Revisionsbedarf	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	6
3.4 Nachhaltigkeit	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches	7
6. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse

Kurzfassung

Das Stipendiengesetz enthält Bestimmungen über die Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Gründe, die zu einer Rückerstattung führen, im Gesetz zu wenig präzise umschrieben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen werden deshalb konkretisiert. Zudem wird die Verjährung im Gesetz geregelt. Die Gesetzesanpassung führt zu keinen Mehrkosten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über eine Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG) vom 30. Juni 1985 (BG 419.11).

1. Ausgangslage

1.1 Geltendes Recht und Revisionsbedarf

§ 10 Absatz 1 des Stipendiengesetzes statuiert eine Meldepflicht für alle für die Zusprechung und Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände. Wird diese Meldepflicht missachtet, *können weitere* Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden (Abs. 2).

§ 11 legt die Rückerstattungspflicht für Ausbildungsbeiträge fest. Gemäss § 11 des Stipendiengesetzes sind Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) mit Zins zurückzuerstatten, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die Beiträge durch unwahre Angaben oder durch Verheimlichung von Tatsachen erwirkt (Abs. 1 Bst. a) oder nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet hat (Abs. 1 Bst. b). Zudem *können* Beitragsempfängerinnen und –empfangen verpflichtet werden, empfangene Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie ihre Ausbildung aus eigenem Verschulden vor dem Abschluss aufgeben (Abs. 2). Stipendien, die für die Zeit nach Abschluss der Ausbildung ausgerichtet wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten (Abs. 3). Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten (Abs. 4).

Es kam in der Praxis vor, dass Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien ihrer Meldepflicht bezüglich veränderter Umstände (z.B. massgebendes Einkommen und Vermögen) nicht rechtzeitig nachgekommen sind und während zu langer Zeit Stipendien zu Unrecht bezogen haben. Bisher konnten solche zu Unrecht bezogenen Stipendien nur gestützt auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Pflicht zur Rückerstattung von grundlos erbrachten Leistungen zurückgefordert werden. Mit anderen Worten: Die Pflicht zur Rückerstattung von bereits zu Unrecht bezogenen Ausbildungsbeiträgen infolge Verletzung der Meldepflicht ist heute in § 11 des Stipendiengesetzes nicht vorgesehen. § 10 Absatz 2 des Stipendiengesetzes ermöglichte nur die Kürzung oder Verweigerung von weiteren, d.h. künftigen Ausbildungsbeiträgen. Die heute gesetzlich statuierte Möglichkeit der Verrechnung mit offenen Raten oder mit zukünftigen Ansprüchen auf Stipendien greift daher zu kurz. Die Rückforderung der zu viel bezogenen Ausbildungsbeiträge ist die einzige korrekte Vorgehensweise in den erwähnten Fällen. Der Klarheit wegen soll die Rückerstattung von unrechtmässig erhaltenen Stipendien infolge einer Verletzung der Meldepflicht explizit geregelt werden.

Das Stipendiengesetz wird daher mit der Bestimmung ergänzt, wonach Stipendien, die infolge einer Missachtung der Meldepflicht bezogen wurden, zurückzuerstatten sind. § 11 wird neu gegliedert und redaktionell aktualisiert. Die Aufzählung ist nicht mehr abschliessend und umfasst auch weitere, in den Buchstaben a bis d nicht ausdrücklich aufgeführten Rückerstattungsfälle, wie beispielsweise die Rückerstattung von irrtümlich geleisteten Ausbildungsbeiträgen.

Für den Rückerstattungsanspruch wird neu auch die Verjährung im Gesetz geregelt. Eine Verjährungsbestimmung für Rückerstattungen von Ausbildungsbeiträgen haben auch andere Kantone in ihren Stipendiengesetzgebungen verankert, beispielsweise Appenzell Ausserrhoden (Art. 19; BG 415.21), Bern (Art. 19; BG 438.31; Verweis auf das Staatsbeitragsgesetz [StBG]; BG 641.1), Luzern (§ 24; SRL 575), Nidwalden (Art. 24; NG 311.4) und Zürich (§ 36; LS 416.1). Diese kantonalen Regelungen sehen eine relative Verjährungsfrist nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes sowie eine absolute Verjährungsfrist nach der Beitragsauszahlung, nach der Entstehung des Anspruches oder nach dem Abschluss oder dem Abbruch der Ausbildung vor.

Im Kanton Solothurn verweisen diverse kantonale Erlasse, u.a. das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1; § 45^{quater}) und die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) vom 25. September 2012 (BGS 941.24) in Bezug auf die Verjährung von Forderungen bzw. von Beiträgen auf die allgemeinen (zivilrechtlichen) Grundsätze über die Verjährung (Art. 127 und 128 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR] vom 30. März 1911 [SR 220]). Gemäss Art. 127 OR gelten für alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt, eine zehnjährige Verjährungsfrist. Für periodische Forderungen gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist. Da Ausbildungsbeiträge sowohl einmalig als auch periodisch ausgerichtet werden können und für die Klärung komplexer Fälle eine gewisse Dauer beansprucht wird, ist im Stipendiengesetz eine relative Verjährungsfrist von fünf Jahren seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes beziehungsweise eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge vorzusehen. Vorbehalten bleibt eine längere Verjährungsfrist nach den Bestimmungen des Strafrechts, wenn sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung herleitet.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet.

2. Verhältnis zur Planung

Die Änderung des Stipendiengesetzes ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2021-2024 und im Legislaturplan 2017-2021 nicht aufgeführt.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine personellen und finanziellen Konsequenzen für den Kanton.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Im Zuge der Gesetzesänderung wird auch die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1986 (BGS 419.12) angepasst.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden hat die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine Folgen.

3.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag «Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen» (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Regierungsrat hat in der Folge ein entsprechendes Merkblatt «Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen» erlassen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Die vorliegende Gesetzesvorlage hat keine Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft und benötigt daher keinen Nachhaltigkeits-Check.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 10 Absatz 2

An Stelle der geltenden Bestimmung wird neu die bisherige Praxis festgeschrieben, wonach die Berechtigung und die Höhe der bewilligten Ausbildungsbeiträge bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse überprüft und die Beitragsverfügung angepasst wird. Die Möglichkeit der Verrechnung von zu Unrecht erhaltenen Stipendien infolge einer unterlassenen Meldung wird in § 11 des Stipendiengesetzes aufgenommen (Absatz 2).

§ 11

Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a und b dem geltenden Recht. Neu wird in Buchstabe c die Rückerstattungspflicht bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht nach § 10 des Stipendiengesetzes verankert. Buchstabe d entspricht inhaltlich dem geltenden § 11 Absatz 2.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verrechnung von zurückzuerstattenden Ausbildungsbeiträgen mit offenen Raten oder mit zukünftigen Ansprüchen auf Ausbildungsbeiträge.

In Absatz 3 wird neu die Verjährung geregelt. Der bisher explizit aufgeführte Rückerstattungsgrund wird mit der neu nicht abschliessenden Aufzählung in Absatz 1 erfasst. Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes (relative Verjährungsfrist), spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge (absolute Verjährungsfrist). Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aufgrund einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

Auf die Erwähnung des Vorbehaltes der strafrechtlichen Bestimmungen wird verzichtet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) sind sowieso anwendbar.

Auf eine Verzinsung der Rückerstattungsbeträge, wie sie heute im Einleitungssatz von § 11 vorgesehen ist, wird verzichtet.

5. Rechtliches

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Kantonsrat für den Erlass von Gesetzen und deren Änderung zuständig. Nach Artikel 110 KV gewährt der Kanton Ausbildungsbeiträge.

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Die vorgeschlagene Änderung steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, GK, DK, DT, RYC
Stipendienabteilung
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste